

Deshalb muß im jeweiligen Kollektiv der Mitarbeiter der Justizorgane die in den Seminaren begonnene Diskussion unter Berücksichtigung der Anleitung des Ministers der Justiz vom 17. Februar 1961 weitergeführt und an Hand der konkreten Ergebnisse der täglichen Arbeit überprüft werden, wie die in den Dokumenten des Staatsrates enthaltenen Aufgaben in der praktischen Arbeit zu beachten und durchzusetzen sind. Diese Auseinandersetzungen im Kollektiv werden um so nutzbringender sein, je gründlicher sich jeder Mitarbeiter im Selbststudium darauf vorbereitet, um wissenschaftlich an die Klärung der einzelnen Probleme herangehen zu können.

Der gegenwärtige Stand der neuen, sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, die Wachstumsbedingungen der gesamten Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, der allgemeine Bewußtseinsstand unserer Werktätigen und die unterschiedliche und widersprüchliche Entwicklung des Bewußtseins der einzelnen Bürger sowie die beim Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus auftretenden Widersprüche verlangen von den Justizorganen bei der Lösung der komplizierter werdenden Aufgaben einen hohen Grad an Wissenschaftlichkeit in der Arbeit. Wer es nicht versteht oder nicht ernstlich darum bemüht ist, die politische und fachliche Weiterbildung zum ständigen Bestandteil seiner Arbeit zu machen, der kann seiner höheren Verantwortung auf die Dauer nicht gerecht werden und wird bei der Lösung der ihm von der Gesellschaft übertragenen Aufgaben versagen. Darum kann es jetzt nicht mehr jedem Mitarbeiter selbst überlassen bleiben, festzustellen, ob er hier und da noch einige Lücken in seinem theoretischen Wissen oder seinen praktischen Erfahrungen besitzt, um sich eventuell mit der Ausrede zu begnügen, wegen „Zeitmangels“ diese Schwächen nicht überwinden zu können.

Jetzt ist es vielmehr die Aufgabe eines jeden staatlichen Leiters, ausgehend von den die Erhöhung der Qualität der Arbeit fordernden Parteibeschlüssen, dem einzelnen Mitarbeiter eine auf die zu lösenden Hauptaufgaben gerichtete, seine Qualifikation berücksichtigende konkrete Anleitung für ein umfassendes Selbststudium zu geben. Gleichzeitig muß aber jeder Mitarbeiter von sich aus bestrebt sein, systematisch an seiner Weiterbildung zu arbeiten und dabei auch die Hilfe des Kollektivs in Anspruch zu nehmen. Ohne die eigene Initiative des einzelnen Mitarbeiters und seinen ernsthaften Willen, eine höhere Qualifikation zu erreichen, würden auch die besten Vorhaben und geplanten Schulungsmaßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben. Es wird deshalb gut und richtig sein, wenn sich jeder leitende Mitarbeiter innerhalb seiner Dienststelle einen konkreten Überblick darüber verschafft, wie sich jeder einzelne des Kollektivs weiterbildet, und er ihm gegebenenfalls konkrete Hinweise gibt, welche Literatur zu studieren ist.

Bei der richtigen Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates vom 30. Januar 1961 geht es doch nicht etwa nur darum, noch bestehende Mängel in der praktischen Tätigkeit der Justizorgane zu überwinden, sondern darum, durch ihre praktische Tätigkeit den objektiven Gesetzmäßigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen und die gesellschaftliche

Entwicklung mit vorwärts zu führen. Deshalb muß der politisch-ideologischen Erziehung der Mitarbeiter und ihrer weiteren fachlichen Qualifizierung größere Beachtung geschenkt und in allen Dienststellen eine Atmosphäre des ernsthaften Lernens geschaffen werden.

Die Ergebnisse der Rechtsprechung könnten noch wirksamer zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, zur Einhaltung der Normen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Zusammenlebens, zur Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur Vollendung des Sieges des Sozialismus in der DDR beitragen, wenn sich alle Mitarbeiter von der zum Teil noch praktizistischen Erfüllung der Aufgaben lösen und in der täglichen Arbeit auch beim konkreten einzelnen Fall von der Theorie des Marxismus-Leninismus ausgehen würden. Diese enge Verbindung der marxistisch-leninistischen Theorie mit der gesellschaftlichen Praxis, die die gesamte materielle Tätigkeit der Menschen zur Umgestaltung der Natur und der Gesellschaft umfaßt, und ihre wechselseitige Bedingtheit werden von den einzelnen Mitarbeitern der Justizorgane in ihrer praktischen Tätigkeit noch nicht immer gesehen und richtig erkannt. Die Überwindung dieses Mangels ist aber eine äußerst wichtige Voraussetzung für die schnelle und wirkungsvolle Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege. So wie vor den juristischen Ausbildungsstätten die Aufgabe steht, bei der Ausbildung der Studenten den Anforderungen des Beschlusses des Staatsrates vom 30. Januar 1961 gerecht zu werden, ist es auch die Aufgabe der zentralen Justizorgane, in enger Zusammenarbeit mit der Wissenschaft die Fortbildung ihrer in der Rechtspflege tätigen Mitarbeiter auf einer qualitativ neuen Grundlage zu sichern.

Die bisherigen Schulungsmaßnahmen, vor allem in der Justizschule in Ettersburg, haben zwar wesentlich mit dazu beigetragen, die Teilnehmer der einzelnen Lehrgänge zu qualifizieren, sie haben aber doch noch nicht dazu geführt, daß die dort gewonnenen Erkenntnisse in der gesamten Arbeit der Justizorgane der einzelnen Bezirke angewandt werden und zur Erhöhung der Qualität unserer staatlichen Leitungstätigkeit führen. Wenn auch die Lehrplangestaltung im allgemeinen den von den Justizorganen zu lösenden Schwerpunktaufgaben entsprach, so war es bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Lehrgänge doch noch nicht immer im genügenden Umfang gelungen, die der gesellschaftlichen Entwicklung zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeiten richtig zu erfassen, bewußtzumachen und so die sich hieraus ergebenden praktischen Aufgaben für die Justizorgane konkret herauszuarbeiten.

Die Ursachen dafür sind einmal darin zu sehen, daß in den Lektionen und Seminaren zwar die Lehren des Marxismus-Leninismus und die Parteibeschlüsse behandelt worden sind, daß die gewonnenen Erkenntnisse aber noch nicht genügend auf die Arbeit der Justizorgane schöpferisch angewandt wurden. Gerade zur Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege ist es notwendig, daß die Mitarbeiter der Justizorgane sich noch einmal